

## Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen Wittendörp

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S.205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 539), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), vom 15.12. 1998 (GVOBl. M-V S.935), des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG) vom 01.04.2004 (GVOBl. M-V S.179), der Satzung des Landkreises Ludwigslust zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 08.07.2004, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Wittendörp vom **13.12.2007** folgende Satzung erlassen:

### § 1

- 1.Die Gemeinde Wittendörp betreibt die Kindertageseinrichtungen als öffentlich-rechtliche Einrichtungen.
- 2.Das Rechtsverhältnis kommt mit Abschluss des Betreuungsvertrages zustande.
- 3.Für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Wittendörp zur teilweisen Deckung der Betreuungskosten Gebühren.

### § 2

#### 1. Benutzungsgebühren

Die Gebühr wird monatlich pro Kind wie folgt erhoben:

Ganztagsplatz:	<u>Kita Boddin</u>	<u>Kita Dodow/Hort Dodow</u>	
	<b>263,80 EUR</b>	<b>240,82EUR</b>	Krippenplatz
	<b>130,17 EUR</b>	<b>118,84 EUR</b>	Kindergartenplatz
	<b>84,76 EUR</b>	<b>70,36EUR</b>	Hortplatz
Teilzeitplatz:	<u>Kita Boddin</u>	<u>Kita Dodow/Hort Dodow</u>	
	<b>158,28 EUR</b>	<b>144,49 EUR</b>	Krippenplatz
	<b>78,10 EUR</b>	<b>71,30 EUR</b>	Kindergartenplatz
	<b>50,85 EUR</b>	<b>42,22 EUR</b>	Hortplatz
Halbtagsplatz:	<b>143,65 EUR</b>	<b>132,16 EUR</b>	Krippenplatz
	<b>71,83 EUR</b>	<b>66,17 EUR</b>	Kindergartenplatz

Für Sorgeberechtigte, die mehr als ein Kind gleichzeitig in einer Kindereinrichtung untergebracht haben, ist der Elternbeitrag wie folgt festgelegt:

- Lassen Sorgeberechtigte zwei Kinder gleichzeitig betreuen, so ist für jedes dieser Kinder ein Elternbeitrag in Höhe von 97 v.H. des nach § 21 Abs. 2 KiföG für die jeweilige Betreuungsform und –dauer festgelegten durchschnittlichen Elternbeitrages zu erheben.
- Lassen Sorgeberechtigte drei Kinder gleichzeitig betreuen, so ist für jedes dieser Kinder ein Elternbeitrag in Höhe von 95 v.H. des nach § 21 Abs. 2 KiföG für die jeweilige Betreuungsform und –dauer festgelegten durchschnittlichen Elternbeitrages zu erheben.
- Lassen Sorgeberechtigte mehr als drei Kinder betreuen, so sinkt der für jedes dieser Kinder zu erhebende Elternbeitrag je weiteres betreute Kind um 2 von Hundert.

Die Gebühr für die Stundenbetreuung entsprechend § 3 (5) der Benutzungssatzung wird anteilig wie folgt berechnet:

Kinderkrippe, Kindergarten: Entgelt für einen durchschnittlich belegten Ganztagsplatz :

Betreuungstage des jeweiligen Monats : 10 Stunden = Stundensatz

Hort: Entgelt für einen durchschnittlich belegten Ganztagsplatz : Betreuungstage des jeweiligen Monats : 6 Stunden = Stundensatz.

Eine Angleichung der Gebühren wird jährlich nach Abschluss der Vereinbarung mit dem Landkreis Ludwigslust über die Erbringung der Leistung nach § 22 in Verbindung mit §§ 24, 25 und 26 KJHG für die Kindertageseinrichtungen vorgenommen.

## **2. Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr sind die Personensorgeberechtigten des Kindes verpflichtet, für das ein Benutzungsverhältnis begründet wurde. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **3. Gegenstand der Abgabe**

ist die Betreuung des Kindes im Rahmen des bestehenden Betreuungsvertrages.

## **4. Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr ist monatlich am 10. Kalendertag des laufenden Betreuungsmonats fällig und unaufgefordert bargeldlos (Überweisung oder Einzugsermächtigung) auf folgendes Konto des Amtes Wittenburg zu Gunsten der Gemeinde Wittendörf unter Angabe der Personenkontonummer zu entrichten:

### **Sparkasse Mecklenburg-Schwerin**

BLZ: 140 520 00

Konto-Nr.: 163 000 000 7

Erfolgt die Gebührenentrichtung über eine Einzugsermächtigung, ist zur Vermeidung von Rücklastschriften auf die Deckung des Kontos des Zahlungspflichtigen zu achten.

Bei Rücklastschriften sind die anfallenden Buchungsgebühren der jeweiligen Bank durch die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

## **5. Entstehung und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebühr entsteht durch die Ermöglichung der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte am 1. des Monats.

Für Kinder, die bis zum 14. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, für Kinder, die nach dem 14. des laufenden Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

(2) Die Gebührenpflicht endet in der Regel mit Ablauf des Monats, für den die Beendigung des Benutzungsverhältnisses rechtswirksam wird. Bei Einschulung endet sie mit dem letzten Tag vor dem Einschulungstermin. D.h. wird der Vertrag nicht vorher termingemäß gekündigt, erfolgt für den Einschulungsmonat eine anteilige Berechnung bis zum letzten Tag vor dem Einschulungstermin.

(3) Die Benutzungsgebühr ist auch in voller Höhe zu entrichten, wenn die Tageseinrichtungen bei Betriebsurlaub, an gesetzlichen Feiertagen und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen haben oder bei Fehltagen des Kindes.

(4) Bei Erkrankung des Kindes bzw. Kinder-Kuren-Verschickung, deren Dauer 4 Wochen überschreitet, ermäßigt sich der Elternbeitrag um 50 Prozent auf Antragstellung und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes ab der 5. Woche.

(5) Die Eltern tragen die sich durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf und während der Schulferien ergebenden Kosten.

Ein erhöhter Bedarf der sich während der Schulferien auf Grund des Wegfalls der Unterrichtszeiten

ergibt, ist unverzüglich anzuzeigen.

## 6. Bezuschussung von Elternbeiträgen

Der Landkreis Ludwigslust bezuschusst gemäß der Kreisförderrichtlinie auf Antrag Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen, Tagespflege und Verpflegungskosten nach § 21 Abs. 6 KiföG M-V.

## 7. Ermäßigungsbedingungen und Verfahren

Durch den oder die Personensorgeberechtigten ist ein schriftlicher Antrag auf Ermäßigung bei der zuständigen Stelle einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Landkreis Ludwigslust.

Der Anspruch auf Ermäßigung ist vom Personensorgeberechtigten durch erforderliche Unterlagen (gemäß Antragsformular) nachzuweisen.

Die ganz oder teilweise Ermäßigung der Elternbeiträge bezieht sich auf die anfallenden Betreuungskosten.

Verpflegungskosten tragen die Eltern, soweit diese nicht der Landkreis Ludwigslust zu tragen hat.

Der Anspruch auf Förderung beginnt mit dem Monat der Antragstellung, soweit alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die Förderung wird maximal für ein Jahr gewährt.

Folgeanträge sind gemäß den unter Absatz 3 genannten Bedingungen rechtzeitig für den folgenden Bewilligungszeitraum zu stellen. Der Elternbeitrag kann immer nur ab Antragsmonat ganz oder teilweise erlassen / übernommen werden.

Der Antragsteller ist verpflichtet, gemäß Antragsverfahren jede Änderung der Familien- und Einkommensverhältnisse unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

Der Träger der Einrichtung ist berechtigt, bei versäumter Änderungsanzeige Nachberechnungen zu Lasten des Antragstellers vorzunehmen.

## § 3

### Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt ab 01. des Monats nach Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung der Gemeinde Wittendörp, ausgefertigt durch den Bürgermeister **am 23.03.2006**, außer Kraft.

Beschlossen: Wittendörp, den **13.12.2007**  
Ausgefertigt: Wittendörp, den 29.01.2008

gez. Frahm  
Bürgermeister

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust hat mit Schreiben vom 24.01.2008 die Gebührensatzung der Kindeinrichtungen Wittendörp als angezeigt zur Kenntnis genommen. Gemäß § 5 Absatz V der KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 539), sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Wittenburg geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.